

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
 und Innovation (SBFI)
 Einsteinstrasse 2
 3003 Bern

Brugg, 4. Mai 2017

Zuständig: Martin Schmutz
 Dokument: 170405_Stellungnahme Änderung Verordnung
 über die Berufsbildung

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben vom 23. Februar 2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung eröffnet. Der Schweizer Bauernverband (SBV) als Dachverband der Schweizer Landwirtschaft nimmt in enger Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt (Oda AgriAliForm) zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

- Wir begrüßen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50 %).
- Zedierung: Entgegen früherer Ankündigungen soll nun doch keine Zedierung der Beiträge an Dritte möglich sein. Wir verlangen, dass dies wieder aufgenommen wird.
- Anrechenbare Kursgebühren: Es ist wichtig, dass die Liste der anrechenbaren Kursgebühren breit, umfassend und klar formuliert und kommuniziert wird. Nur so kann eine unterschiedliche Handhabung in den Kantonen und bei den Anbietern vermieden werden.
- Auszahlungszeitpunkt: Der Auszahlungszeitpunkt muss möglichst zeitnah erfolgen. Insbesondere bei der Überbrückungsfinanzierung ist dies von eminenter Bedeutung, da nur so die erwünschte Wirkung erzielt werden kann.
- Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderungen: Es ist sehr wichtig, dass wenn infolge Nichtbestehen von Modulprüfungen während den Vorbereitungskursen die Zulassungskriterien zur Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung nicht erfüllt sind keine Rückforderungen fällig sind. Nur so kann das Niveau der Ausbildung hochgehalten werden ohne dass Teilnehmer finanziell belangt werden.

Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d gemäss letzter rechtskräftiger Steuer- veranlagung keine -maximal Fr. 500.- di- rekte Bundessteuer leisten mussten.	Die Obergrenze der Veranlagung von null Franken direkte Bundessteuer ist unrealistisch. Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung (auch nicht für die Differenz zur Subjektfinanzierung) ersparen. Das heisst, diese Personen werden von der Weiterbildung ausgeschlossen. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. Der Vorschlag von Fr. 500.- direkter Bundessteuer basiert ca. auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. 4'000.-/Monat. Damit könnten die Teilnehmenden aus unserer Sicht einigermaßen fair eingestuft werden. Zudem gilt es zu beachten, dass das Einkommen in der Landwirtschaft aufgrund der klimatischen Bedingungen jährlich sehr starke Schwankungen aufweisen kann. Diese können mit der vorgeschlagenen Lösung etwas abgefedert werden. In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88 % der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanzieren. 20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden statt sie zu fördern.
66 e	Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2: nicht länger als zwei drei Jahre...	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau ist der Zeithorizont von zwei Jahren zu knapp bemessen. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf drei Jahre.
66e	Abs. 1, Bst. f: gemäss letzter rechtskräftiger Steuer- veranlagung keine -maximal Fr. 500.- di- rekte Bundessteuer leisten mussten.	siehe oben

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66e	<p>Abs. 3: streichen</p> <p>Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. ...</p>	<p>Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt:</p> <p>„2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“</p> <p>BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt:</p> <p>„Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtbundesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“</p> <p>Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.</p>
66f	<p>Abs. 3:</p> <p>Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kursgebühren inklusive Lehrmittel ...</p>	<p>In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind.</p> <p>Wir erwarten, eine Liste im Begleitkommentar zu dieser Verordnung, welche die anrechenbaren Kursgebühren breit, umfassend und klar aufzeigt.</p>

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66g	Abs. 6: Neu formulieren: Der Kursanbieter meldet dem SBFI, wenn ein Kurs im Folgejahr nicht angeboten wird.	Angemeldete Kurse gemäss Absatz 2 werden meist jährlich durchgeführt. Diese Kurse sollen nicht jährlich neu bestätigt werden. Es ist administrativ einfacher und effizienter, wenn die Kursanbieter nur angeben muss, wenn er den Kurs im Folgejahr nicht anbieten will.
66i	Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;	Der administrative Aufwand muss möglichst einfach gehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kursanbieter eine Bestätigung gemäss Vorlage des SBFI zu den gesamten Kursgebühren ausstellen muss. Dieser nicht anrechenbare Teil ist Sache zwischen Anbieter und Absolvent und gehört somit nicht in die Verordnung. Es hat das SBFI nicht zu interessieren, wie teuer Kost und Logis verrechnet werden, wenn sich der Bund an diesen nicht anrechenbaren Kosten nicht beteiligt.
66i	Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.	Es ist wichtig, hier eine administrativ einfache Lösung und Vorlage anzubieten. Der Aufwand für die Kursanbieter und Schulen soll möglichst klein gehalten werden. Es darf nicht sein, dass der zusätzliche Aufwand die Bildungsgänge wieder zu Lasten der Teilnehmenden verteuert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor